

Objekt: Umnutzung der Lokstadt-Hallen

Ort: 8400 Winterthur

Art des WB: **Studienauftrag**

Verfahren: selektives Verfahren mit Präqualifikation, nicht anonym, einstufig

Auslober: Implenla Immobilien AG

Verfahrensbegleitung: Suter • von Känel • Wild

Publikation: 3.4.2019

Datum / Nr.: 19/12

Bewertung:



Qualität des Verfahrens:

- kompetentes und korrekt zusammengesetztes Beurteilungsgremium
- Nachwuchsteams werden gemäss Bewerbungsformular berücksichtigt
- zusätzliche Entschädigung für die BIM Anforderung

Mängel des Verfahrens:

- keine detaillierten Informationen zum Inhalt und Umfang der Aufgabe
- die Beurteilungskriterien des Studienauftrags fehlen
- der Leistungsanteil des Architekten bei einer Beauftragung beträgt 56.5%
- keine Verbindlichkeitsklärung der SIA 143/2009
- das Urheberrecht wird nicht geregelt

Beurteilung des BWA

Der BWA begrüsst die öffentliche Ausschreibung des Studienauftrags durch die private Bauherrin/Veranstalterin. Wünschenswert wäre jedoch gewesen, wenn sich das Verfahren nicht nur an der SIA143 anlehnen, sondern wenn die SIA 143 subsidiär gelten würde und somit rechtskräftiger Bestandteil der Ausschreibung wäre.

Die Ausschreibung ist gut gegliedert jedoch sehr schlank gehalten. Die meisten Rahmenbedingungen werden erwähnt, dennoch fehlen wichtige Informationen zum Beispiel zum Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung, zur Regelung des Urheberrechts oder zum Inhalt der Beurteilungskriterien. Im Sinne der Fairness und der Transparenz sollte das vollständige Programm des Studienauftrags mit allen Angaben gemäss SIA143 bereits in der Präqualifikationsphase bekannt gegeben werden. Aus diesem Grund kann der BWA weder abschliessend beurteilen ob das Verfahren adäquat gewählt noch ob die Rahmenbedingungen fair sind.

Verlangt wird unter anderem eine Weiterentwicklung eines Innenhofes, basierend auf einem bestehenden Konzept eines Landschaftsarchitekten. Folgerichtig wäre eine Vorgabe zur Teambildung zwischen Architekten und Landschaftsarchitekten. Ein Vertreter aus dem Fachbereich Landschaftsarchitektur soll stimmberechtigt im Beurteilungsgremium Einsitz haben.

Der BWA befürwortet die zusätzliche BIM Entschädigung. Gemäss Merkblatt SIA 2051 Building Information Modelling (BIM) und SIA 1001/11 Zusatzvereinbarung BIM sind durch den Auftraggeber die Ziele der Anwendung der BIM-Methode (Informations- und Nutzungsziele des Auftraggebers) zu deklarieren sowie das Nutzungsrecht einzuhalten.

Bei einer Entschädigung von CHF 5'000.- ist im weiteren Verfahren zwingend darauf zu achten, dass ein stufengerechtes BIM-Modell verlangt wird. Das BIM Modell ist maximal so einzufordern, dass die Kennwerte gemäss SIA 416 ausgelesen werden können. Leistungen, die darüber hinaus gehen, sind nicht phasengerecht. Die Gebäudehülle des Bestandes ist als BIM-Grundlage von der Bauherrin/Veranstalterin zur Verfügung zu stellen.

Der BWA bewertet das Verfahren aus den oben genannten Gründen mit einem orangen Smiley mit Tendenz zu rot.